

Königlich Bayerisches

**Kreis-Amtsblatt**

von Oberbayern.

Ausgegeben zu München,

**N<sup>o</sup>. 31.**

den 15. Juli 1898.

**Inhalt:**

Abschied für den Landrat von Oberbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 8. bis 27. November 1897. —

Nr. 13895.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

**Luitpold,**

von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrate von Oberbayern in seinen Sitzungen vom 8. bis 27. November 1897 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und erteilen hierauf folgende Entschliessungen:

5. Der Landrat hat beschlossen, das bereits anerkannte Bedürfnis nach Vermehrung der Kreisrealschulen durch Errichtung von zwei kleineren Schulen in München zu befriedigen, die vom Stadtmagistrat München offerierten Baupläne als geeignet anzuerkennen und die bezüglichen Offerte zu acceptieren, ferner die Erbauung zunächst einer Realschule im Osten der Stadt zu genehmigen und die von dem k. Regierungs- und Kreisbau-Massessor Neuter angefertigte Skizze mit einem approximativen Kostenanschlage von 320 000 M als geeignete Grundlage insbesondere in Bezug auf Situation und Bauprogramm anzuerkennen. Ferner hat er beschlossen, den Landratsausschuß zu ermächtigen, bei Prüfung der teilweise umzuarbeitenden und beziehungsweise zu ergänzenden Planskizzen den Landrat zu vertreten, nach Unserer Genehmigung derselben definitive Pläne und Kostenanschläge ausarbeiten und den Bau unter der Voraussetzung, daß die Kosten den Betrag von 330 000 M nicht übersteigen, zur Ausführung bringen zu lassen. Endlich hat der Landrat die zweite Baukostenrate mit 93 786 M 42 S bewilligt.

Wir erteilen diesen Beschlüssen Unsere Genehmigung. Die Kreisregierung von Oberbayern wurde bereits angewiesen, die Detailpläne und Kostenanschläge ausarbeiten zu lassen. Dieselben werden dem Landratsausschuße gemäß Art. 15 lit. i des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852 zur Einsicht und Prüfung zugehen. Vorbehaltlich Unserer Genehmigung der hienach hergestellten Pläne und Kostenanschläge werden sodann die zur Ausführung des Baues erforderlichen Anordnungen getroffen werden.